

Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

24. August 1859.

Nr. 192.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

24. Sierpnia 1859.

(1534)

Konkurs.

Nro. 5948. Bei der Postexpedition in Delatyn ist die Postexpedientenstelle, mit welcher der Bezug einer Jahresbestallung von Einhundert Gulden und eines Kanzleipauscha's von zwanzig Gulden gegen Verpflichtung zum Erlage einer Rauzion von Zweihundert Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen gegen Dienstvertrag zu verliehenden Posten haben ihre Gesuche bei dieser Postdirektion längstens bis 10. September I. J. einzubringen, und in denselben das Alter, die genossene Schulbildung, ihre bisherige Beschäftigung, so wie ihr tadelloses Verhalten gehörig nachzuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 17. August 1859.

(1535)

Kundmachung

(1)

Nro. 3973. Vom k. k. Bezirksamte Radautz wird zu Folge der Weisungen des Bakowinaer k. k. Steuer-Direktions-Präsidiums ddo. 4. April und 29. Juli 1859 Zahl 1027 und 2523 zur Ernennung von sechs Gemeindesteuersammlern, welche zugleich als Gemeindeschreiber dem Ortsvorstande beigegeben werden, und zwar:

1) für die Stadt Radautz, 2) für die Steuergemeinde Satulmare, Milischeutz, Radautz und Burla, 3) für die Steuergemeinde Wollowetz, Mardzina, Suczawitsa und Fürstenthal, 4) für die Steuergemeinde Ober-Horodnik, Unter-Horodnik und Andriasfalva, 5) für die Steuergemeinde Neu-Fratautz, Bilka, Wojtinek und Unter-Wikow, und endlich 6) für die Steuergemeinde Ober-Wikow, Strascha, Putna und Karlsberg gegen jährliche Remuneration pr. 300 fl. ö. W. bis 15. September 1859 hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres tadellosen Lebenwandels, Studien, der früheren Bedienstung, Kenntnisse der deutschen, romanischen und ruthenischen Sprache, nicht minder der Kenntnisse im Rechnungsfache noch vor dem besagten Termine hierauf zu überreichen.

Von k. k. Bezirksamte.

Radautz, am 15. August 1859.

(1500)

Gedikt.

(1)

Nro. 4041. Von dem k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gemacht, daß sich bei dem Ortsrichter in Dolhomiecka ein dreijähriger Hengst von brauner Farbe, und bei dem Ortsrichter in Milatyn eine lichtbraune dreijährige Stute als wahrscheinlich von einem Diebstahle herrührend, in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Die Eigentümer dieser Pferde, so wie Jene, welche sonst Ansprüche auf dieselben haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung so gewiß bei diesem k. k. Kreisgerichte oder dem k. k. Bezirksgerichte in Sadowa Wisznia zu melden, und ihr Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Pferde veräußert und der Kaufpreis bei dem k. k. Kreisgerichte aufzuhalten werden würde.

Przemyśl, am 6. August 1859.

(1502)

Kundmachung.

(1)

Nro. 31946. Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaß vom 25. Juli I. J. Zahl 14067-1708 dem Leiser Byk und Leiser Menkis in Lemberg auf die Erfindung weißer Zementziegel und ihre Erzeugungsart ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 3. August 1859.

Obwieszczenie.

Nro. 31946. Wysokie c. k. ministeryum handlu nadalo dekretem z 25. lipca r. b. l. 14067-1708 Lejzorowi Byk i Lejzorowi Menkis we Lwowie na wynalazek bialej cegły cementowej i sposobu jej wyrabiania wyłączny przywilej na rok jeden.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 3. sierpnia 1859.

(1504)

Gedikt.

(1)

Nro. 5902. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß Kalman Flemminger seine Firma für eine gemischte Waarenhandlung in Sadagura hiergerichts am 27. April 1859 bezeichnet habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1859.

(1482)

Gedikt.

(1)

Nr. 3663. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden M. Kelsen und Aron H. Seidel, Geschäftleuten aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben D. Braselmann und Sohn wegen Zahlung der Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. eine Wechselklage am 10. Juli 1859 z. B. 3242 überreichte, in Folge deren den Wechselzettanten M. Kelsen und Aron H. Seidel mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 13. Juli 1859 z. B. 3242 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. f. N. G. an den Kläger D. Braselmann und Sohn binnen 3 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung der hierortige Advokat Dr. Skalkowski mit Substitution des Advokaten Dr. Rechen auf deren Gefahr und Kosten zum Kura tor bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Złoczow, den 3. August 1859.

(1506)

Kundmachung.

(1)

Nr. 1077. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Czortkower Israelit Leib Wieser um die Amortisierung der in Verlust gerathenen Urkunde, u. zw.: einer Depositenkassa Quittung über das bei der k. k. Tarnopoler Sammlungskasse unterm 31. August 1857 zum Behufe der Pachtung des Weinverzehrungs-Steuerbezuges in Czortków erlegten Vadum von 19 fl. R. hiergerichts gebeten habe.

Es werden daher alle Jene, welche den oberwähnten Depositen-Schein besitzen sollten, aufgefordert, solchen binnen Einem Jahre um so gewisser hiergerichts vorzubringen und ihre darauf bezüglichen Rechte darzuthun, als nach fruchtlosen Verlauf dieser Frist der oberwähnte Depositen-Schein für null und nichtig erklärt werden würde.

Czortków, am 2. August 1859.

(1509)

Kundmachung.

(1)

Nr. 721. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 23. März 1854 zu Sniatyn Moses Gitter mit hinterlassung einer lebenswilligen Anordnung gestorben.

Nachdem der Wohnort dessen Sohnes und Erben Chaim Gitter unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre hiergerichts zu melden und seine Erbberklärung schriftlich oder mündlich zu überreichen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem aufgestellten Kurator Schaja Klugmann verhandelt werden würde.

Sniatyn, am 8. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 721. C. k. Sąd powiatowy niniejszem podaje do wiadomości, iż na dniu 23. marca 1854 w Sniatynie zmarł Mojzesz Gitter, zostawiwszy rozporządzenie ostatniej woli.

Ponieważ miejsce pobytu jego syna i spadkobiercy Chaima Gitter nie jest wiadome, przeto wzywa go się, aby w przeciągu roku do sądu się zgłosił i ustnie lub pisemnie oświadczył, iż spadek przyjmuje, albowiem w przeciwnym razie pertraktacja spuściźny z spadkobiercami, którzy się zgłoszą i z postanowionym kuratorem Szyja Klugmann przeprowadzona zostanie.

Sniatyn, dnia 8. sierpnia 1859.

(1564)

Gedikt.

(1)

Nro. 4052. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Stadt Drohobycz zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechts der auf der veräußerten Realität sub Nro. 36-70 in Sambor hypothekirten Forderungen die Tagssatzung auf den 18. November I. J. Früh 9 Uhr anberaumt, zu welcher beide Theile, und die hypothekirten Gläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten, zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten, als: Teoflart Goreczycki und Marianna de Gorczycie Solecza, durch den ihnen hiemit aufgestellten Kurator Advokaten Herrn Dr. Szemelowski und durch Edikte mit dem Besache zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Forderungen der nicht erscheinenden Hypothekargläubiger blos nach dem Grundbuchsauszuge werden follozirt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Sambor, am 30. Juli 1859.

1

(1491)

Kundmachung

(2)

wegen Lieferung des Bedarfes an Schreib- und Druckpapier für die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau und die ihr untergeordneten Behörden, Amtier und sonstigen Finanz-Organe auf das Verwaltungsjahr 1860.

Nr. 16971. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau benötigt für sich und die ihr untergeordneten Behörden, Amtier und sonstigen Finanz-Organe im Laufe des Verwaltungsjahres 1860, d. i. in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 folgende Schreib- und Druckpapier-Gattungen, in den beiläufig angegebenen Mengen, als:

Papier-Gattungen	Erfordernis		Format	
	Ma- schen- Papier	Büten- Papier	Höhe	Breite
	Rieß	Wiener Zoll		
1 Klein-Konzept	1800	.	13½	17
2 Groß-Konzept	1400	.	15	18½
3 Klein-Median-Konzept	500	4	16½	22
4 Groß-Median-Konzept	80	4	17	23
5 Klein-Regal-Konzept	170	.	18½	24
6 Groß-Regal-Konzept	20	.	19	26
7 Imperial-Konzept	40	.	21½	29
8 Klein-Kanzlei	830	.	13½	17
9 Groß-Kanzlei	90	.	15	18½
10 Klein-Median-Kanzlei	10	4	16½	22
11 Groß-Median-Kanzlei	5	4	17	23
12 Klein-Regal-Kanzlei	3	.	18½	24
13 Groß-Regal-Kanzlei	2	.	19	26
14 Imperial-Kanzlei	2	.	21½	29
15 Klein-Fein-Postpapier	20	.	13½	17
16 Klein-Packpapier	60	.	18½	24
17 Groß-Packpapier	80	.	21	30
18 Kourert-Papier	100	.	15	18½
19 Fließ-Papier	20	.	15	18½
20 Median-Format. Post-Druck- Papier	40	.	15	22
21 Register-Format. Kanzlei . .	4	.	15	22

Zur Sicherstellung dieser Papierlieferung wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem unten bestimmten Angelde (Badium) oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerariakasse zu diesem Behufe erlegt wurde, unter Anschluß von vier Musterbögen von jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließlich den 4. September 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anboth zur Papierlieferung für das Verwaltungs-Jahr 1860“ zu bezeichnen.

Nach Verlauf des oben festgesetzten Konkurrenz-Termines, d. i. nach dem 4. September 1859 werden keine Offerten mehr angenommen.

Die Unterschriften der Offerten sind mit Vor- und Zunamen, Charakter und dem Aufenthaltsorte deutlich anzusehen.

Die Offerten haben die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingnissen unbedingt unterziehe.

Die Gründung der Offerten geschieht in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission.

Die Lizitationsbedingnisse sind folgende:

1) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerte Papiermenge, oder nur einen Theil davon und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

2) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtigt werden.

3) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direktion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein im Laufe des ersten Monates eines jeden Quartals, für das I. Quartal aber binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Bestätigung des Lieferungsantobthes auf Kosten des Unternehmers an das k. k. Dekonomat der k. k. Finanz-Landes-Direktion abzuliefern.

4) Die offerten Papiere sind sowohl der Quantität, als der Gottung nach genau um die Preise in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

5) Die Qualität des abzuliefernden Papiers muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen.

Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Dekonomate eingesehen werden.

Sämtliche Papiergattungen müssen aus Leinwandern und ohne

Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

6) Wird ein Angeld von fünf Prozenten des preponirten Preises der angebotenen Quantität gefordert, welches entweder im Baa ren oder in öffentlichen nach dem leitbekannten Wiener-Börsenkurse (u. g. Staatschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zwar auch nach dem Börsenkurse jedoch nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligationen, in galizischen Pfandbriefen (es versteht sich von selbst, daß letzteren sowie allen auf den Ueberbringer lantenden Obligationen die Koupon und der Talon angeschlossen sein müssen), oder aber in Kassanweisungen zu leisten ist. Dieses Angeld muß bei einer Aerariakasse deponirt, und der den Zweck der Hinterlegung derselben genau bezeichnende Depositenschein der Kasse dem Offerent angeschlossen sein. Offerte ohne diesen Depositenschein oder ohne die oben geforderte Erklärung, daß der Offerent den Lizitationsbedingnissen sich unbedingt unterziehe, werden nicht berücksichtigt werden.

7) Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingnisse enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papiers, oder die Art oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

8) Die Entscheidung wird über ein geholte Genehmigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums erfolgen, daher die Offerenten bis dahin für ihre Anbothe verbindlich bleiten.

9) Die Depositenscheine werden bis zur Bestätigung oder Zurückweisung der Anbothe zur Sicherheit des Aerars zurückgehalten werden, wo sodann das deponirte Angeld im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbetrages zu leistende Kauzion eingerechnet, oder im anderen Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

10) Diese Kauzion, welche auf die in dem Absatz 6. der Lizitationsbedingnisse angegebene Art geleistet werden muß und womit der Lieferart für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Erfolgsleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich aufgefolgt werden wird.

11) Ueber jede geschehene und annehmbar befundene einzelne Theil-lieferung ist eine besondere Rechnung zu legen, und es wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßig gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten koramisierte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

12) Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerten, welche nicht berücksichtigt oder nicht annehmbar befunden werden, die Abzahlung der Vergütungsbeträge für geschehene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kauzonen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigten.

Die diesfälligen von den Machtgettern eigenhändig zu untersigenden und von der Personal-Gerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

13) Die Ablieferung des Papiers hat vollständig zu geschehen, d. i. das Rieß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch Schreibpapier vier und zwanzig Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Zusatzes geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Rießen, jedes Rieß mit zwei Einlagenbögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Bindfäden gebunden sein.

14) Da es nicht möglich ist jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bogenweise durchzugehen und die allenfalls schlechte Qualität oder den Abgang des Papiers zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahms-Kommission sogleich einige einzelne Rieße ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstab zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Rießen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Rießen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermeessen der Uebernahms-Kommission anheimgestellt, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzusehen und zu überzählen.

15) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahmskommission, die aus den zwei Dekonomats-Oberbeamten oder den sie vertretenden Individuen zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmen von Sachverständigen und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfallsigen Kosten dieser Kommission zu bestreien.

16) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestohene Papier muß durch vollkommen qualitätsmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant insbesondere verpflichtet wird.

17) Der Lieferant ist gehalten nach Umständen auch mehr Papier als er erstanden hat, um den Erstehungspreis zu liefern und zwar über vorläufige vierwöchentliche Aufforderung, welche nach dem Erach-

ten der Finanz-Landes-Direktion zu jeder Zeit geschehen kann, und zwar bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung.

Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direktion benötigten Papiers abgenommen werden wird.

18) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt.

Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direktion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Reklamation auszusetzen, oder den Lieferanten zur genauen Zuhaltung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu verhafeln, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handelkauf ohne Einvernehmen des Lieferanten um welch' immer bestehende beliebige Preise beizuschaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aushilfswise beizuschaffen nothwendig gewordenen Papiers oder gegen die für daselbe zugesandten Preise die geringste Einwendung zu machen berechtigt ist.

Ferner soll der k. k. Finanz-Landes-Direktion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Anerer allenfalls erwachsenen Schaden aus der Kauzion und dem übrigen wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kortrahent auf den hiervon etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

19) Werden dem bestätigten Lieferanten alle Rechtmittel freigegeben, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Anerar in Anwendung bringen zu können vermeint.

20) Über dieses Lieferungsgeschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stempfung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Ubrigens wird festgesetzt, daß die aus diesem Lieferungsgeschäfte entstehenden Streitigkeiten, das Anerar möge als Geklägter oder Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- oder Exekutionschritte bei demjenigen im Sache der hierländigen Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Geklägter untersteht, durchzuführen sein werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Krakau, am 3. August 1859.

(1494) **Kundmachung.** (2)

Nro. 3563. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Pauline Kmickiewicz und der Herren Konstant und Titus Finik die exekutive Veräußerung der in Przemysl unter Nro. 4 Stadt liegenden, der Lea Knoller und der Genendel Langbank eigenhümlich gehörigen Realität zur Befriedigung der von Frau Pauline Kmickiewicz und Herrn Konstant und Titus Finik ersiegten Summe von 1500 fl. R.M. bewilligt, und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte drei Termine, und zwar: 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859 jedesmal um die 10te Vormittagssstunde in dem h. g. Sitzungssaale bestimmt werden, bei welchen die obenannte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Die Realität unter Nro. 4 Stadt in Przemysl wird pr. Waech und Pogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsaktes vom 8. November 1858 Zahl 6218 verkauft, und zum Aufrufpreise der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth pr. 1473 fl. 22 kr. österr. W. angenommen.

2) Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung werden drei Termine, und zwar: auf den 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besache festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den SchätzungsWerth im dritten Termine aber auch unter dem SchätzungsWerth, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekforderungen hinreichet. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, als dann wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. November 1859 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekgläubiger h. g. unter der Strenge zu erscheinen haben, daß widrigens die Richterscheinenden der Mehrheit der erschienenen den Hypothekgläubiger beitretend angesehen würden.

3) Jeder Kaufstüttige ist schuldig den zehnten Theil des SchätzungsWerthes, daß ist den Betrag von 1473 fl. österr. Währung im Baaren, in galiz. Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, sammt Koupon und Taxlons nach dem letzten in der Lemberger, und bezüglich der Staats-schuldschreibunden in der Wiener Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch in keinem Falle über den Kennwerth, oder endlich in auf den Ueberbringer lautenden galizischen Sparkassabücheln vor der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission als Badium zu erlegen, welches dem Meistbiether zurückzuhalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Elitanten aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Lizitationsakt dieser Realität bestätigt wird, den dritten Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, in welchen dritten Theil das im Baaren erlegte Badium eingerechnet, dagegen das in Pfandbriefen, Staatschuldschreibunden oder in galizischen Sparkassabücheln erlegte Badium dem Ersteher nach Ertrag des dritten Theiles im Baaren zurückgestellt werden wird.

5) Sobald der dritte Theil des Kaufpreises gerichtlich erlegt sein wird, wird diese Realität dem Meistbiether auch ohne dessen Einschreiten, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsschreit erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt, und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und der nach Absatz 7 allenfalls belassenen Schuldforde-rungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

Vom Tage der Übergabe des physischen Besitzes ist der Ersteher verpflichtet, die von den bei ihm aussiehenden übrigen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises entfallenden 5% Zinsen in halbjährigen defunktiven Raten für die Massagläubiger an das gerichtliche Depositenamt in Przemysl zu bezahlen, und seit diesem Tage auch alle landesfürstlichen Steuern und Gemeindeauflagen von dieser Realität aus Eigenem zu bestreiten, wogegen die bis zu diesem Tage rückständigen, aus dem Kaufschillinge bestiediget werden.

6) Der Käufer ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebohten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekgläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollen, den restirenden Kaufschilling aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerbung der Zahlungstabellen zu Gunsten der in dieser Zahlungskondition überwiesenen Gläubiger an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

7) Der Käufer ist verpflichtet die Eigenthumsübertragung und Intabulationsgebühr, so wie auch die von der Sicherstellung des einstweilen noch bei ihm verbleibenden Kaufschillingsrestes entfallende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.

8) Sollte der Käufer welcher immer von diesen Lizitationsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, und auf seine Gefahr und Unsöten die Reklamation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe vorgenommen werden.

9) Den Kaufstüttigen steht es frei den Tabularertract und Schätzungsakt in der h. g. Registratur einzusehen, und sich durch eigene Besichtigung dieser Realität die Überzeugung von ihrem Zustande zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und die bekannten Hypothekgläubiger zu eigenen Händen, die Konkursmasse des Jakob Schwarz durch den Konkursmassavertreter Advo-katen Waygart, die liegende Masse nach Josef Langbang und Rosalia Jeziarska, endlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekgläubiger, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, endlich jene, welche nach dem 10. August 1858 noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, mit dem Weisze verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte der Advo-kat Dr. Waygart mit Substitution des Advo-katen Dr. Sermak bestellt sei, bei welchem sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Beweisen zu melden, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und solchen dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 7. Juli 1859.

(1527)

Kundmachung.

Nro. 28411. Die Kontrolorstelle bei dem Tabak- und Stempelschleiß-Hauptmagazine in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. österr. Währung, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage vor dem Dienstantritte.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Lemberg, am 13. August 1859.

(1547)

G d i f t.

Nro. 6065. Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts fundgemacht, es werde die exekutive Feilbietung des, ehemals der Amalie Frech verehelichten Fibich, nunmehr dem Leopold Baygard eigenhümlich gehörigen 8ten Anteils der hierorts sub Nro. top. 1 alt 728 neu gelegenen Realität zur Einbringung der von der Lazar Michalowicz'schen Verlaßmassa ersiegten Forderung pr. 168 fl. 8 fr. R.M. sammt 5% vom 4. August 1851 zu berechnenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 18 fl. 51 kr. R.M., ferner der Exekutionskosten pr. 22 fl. 12 kr. R.M. in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, und zwar:

1) Zu dieser Feilbietung wird der Termin auf den 13. September 1859 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und an diesem der Realitätenanteil auch unter dem SchätzungsWerthe feilgeboten werden.

2) Zum Aufrufpreise wird der erhobene SchätzungsWerth dieses Realitätenanteils mit 7.295 fl. 55 kr. R.M. angenommen.

Die übrigen Feilbietungsbedingungen können in dem, in dem Gerichtshause angehefteten Edikte und in der hiergerichtlichen Registratur, dann am Termine bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 25. Juli 1859.

(1530)

Kundmachung.

(1)

Nro. 33104. Zur Sicherstellung des Deckstoffbedarfes für die nachbenannten Straßenstrecken im Sanoker Straßenebaubezirke wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben, welche bei der Sanoker Kreisbehörde am 7. September 1859 abgehalten werden wird.

Das Erforderniß besteht in:

- 1) Ganze Rymanower Wegmeisterschaft 1361 Prismen im Fiskalpreise von 2448 fl. 25 $\frac{3}{4}$ fr. österr. Währung.
- 2) Ganze Sanoker Wegmeisterschaft 250 Prismen im Fiskalpreise von 378 fl. 4 fr. ö. W.
- 3) Der 40ten Meile $\frac{1}{4}$ 110 Prismen im Fiskalpreise von 192 fl. 82 fr. ö. W.
- 4) Der 42ten Meile $\frac{3}{4}$ 150 Prismen im Fiskalpreise von 391 fl. 96 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W.
- 5) Der 42ten Meile $\frac{3}{4}$ 130 Prismen im Fiskalpreise von 423 fl. 94 $\frac{1}{4}$ fr. ö. W.
- 6) Der 43ten Meile $\frac{1}{4}$ 180 Prismen im Fiskalpreise von 203 fl. 16 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W.
- 7) Der 43ten Meile $\frac{3}{4}$ 180 Prismen im Fiskalpreise von 226 fl. 18 $\frac{3}{4}$ fr. ö. W.
- 8) Die ganze Krościenkoer Wegmeisterschaft 1130 Prismen im Fiskalpreise von 1380 fl. 75 $\frac{3}{4}$ fr. ö. W.

Außer den gewöhnlichen allgemeinen, mit Erlaß vom 13. Juni 1856 Zahl 13821 bekannt gemachten, kommen die sonstigen besonderen Lizitationsbedingnisse, eben so wie die Erfordernisse und Fiskalpreise bei den einzelnen Meilenvierteln der drei in concreto bezeichneten Wegmeisterschaften bei der Sanoker Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenebaubezirke eingesehen werden.

Die Offerten sind mit 10% Wadiden zu versehen, und längstens in dem obangesetzten Termine bei der Sanoker Kreisbehörde einzubringen.

Bon der f. f. Statthalterei.

Lemberg, am 17. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 33104. Celem zabezpieczenia potrzeby materiałów na pokrycie nizej wymienionych przestrzeni gościńców eraryalnych w Sanockim powiecie budowy gościńców, rozpisuje się niniejszym pertraktacyja ofertowa, mająca się odbyć w Urzędzie Sanockiej władz obwodowej na dniu 7. września 1859.

Potrzeb jest następująca:

- 1) Cały zarząd dróg Rymanowskich 1361 pryzmów w cenie fiskalnej 2448 zł. 25 $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.
- 2) Cały zarząd dróg Sanockich 250 pryzmów w cenie fiskalnej 378 zł. 4 c. w. a.
- 3) $\frac{1}{4}$ 40ej mili 110 pryzmów w cenie fiskalnej 192 zł. 82 c. wal. austr.
- 4) $\frac{3}{4}$ 42ej mili 150 pryzmów w cenie fiskalnej 391 zł. 96 $\frac{1}{2}$ c. wal. austr.
- 5) $\frac{3}{4}$ 42ej mili 130 pryzmów w cenie fiskalnej 423 zł. 94 $\frac{1}{4}$ c. wal. austr.
- 6) $\frac{1}{4}$ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 203 zł. 16 $\frac{1}{2}$ c. wal. austr.
- 7) $\frac{3}{4}$ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 226 zł. 18 $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.
- 8) Cały zarząd dróg Krościenkońskich 1130 pryzmów w cenie fiskalnej 1380 zł. 75 $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.

Opróz zwykłych ogólnych, uchwała z dnia 13. czerwca 1856 do l. 13821 ogłoszonych warunków licytacyi, mogą inne szczegółowe warunki licytacyjne również jako i potrzeby i ceny fiskalne pojedynczych czwierci milowych trzech w całości wykazanych zarządów dróg być przejrzone u władzy obwodowej Sanockiej albo w tamtejszym powiecie budowy gościńców.

Oferty mają być zaopatrzone 10% wadyum i najdalej w wyż wyrażonym terminie u władzy obwodowej Sanockiej złożone być powinno.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 17. sierpnia 1859.

(1540)

G d i f t.

(1)

Nro. 7596. Vom f. f. Landesgerichte in Czernowitz wird mittel gegenwärtigen Ediktes allgemein bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Louis und Anton Mikulischen Konkursmassvertreters Advokaten Anton Kochanowski zur Einbringung der verglichenen Wechselsumme pr. 35.435 fl. RM. sammt 5% vom 1. November 1858 laufenden Zinsen, der bereits aufgelaufenen und der gegenwärtig auf 15 fl. 76 fr. österr. Währung gemäßigen Exekutionskosten die executive Feilbietung der, dem Leopold Baygar gehörigen Realität Nro. top. 1 alt, 728 neu zu Gunsten der Konkursmassa des Louis und Anton Mikuli unter nachstehenden Bedingungen, mit Festsetzung zweier Lizitationstermine, und für den Fall, daß diese Realität an diesen Terminen wenigstens um den Schätzungsverth nicht veräußert werden könnte, eines dritten Termins zur Einvernehmung der Gläubiger über die erleichternden Bedingungen bewilligt:

- 1) Zum Ausrußpreise wird der erhobene Schätzungsverth pr. 58.969 fl. 50 fr. RM., oder 61.919 fl. 32 $\frac{1}{10}$ fr. angenommen.
- 2) Zur Feilbietung dieser Realität werden zwei Termine, auf den 13. September und 18. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Früh bestimmt, bei welchen diese Realität unter dem Schätzungsverthe nicht hintangegeben werden wird. Für den Fall, als bei keiner dieser Lizitationstagefahrten der Schätzungsverth erzielt werden sollte, wird die Tagfahrt zur Einvernahme der Hypothekargläubiger wegen Feststellung

der erleichternden Lizitationsbedingungen auf den 19. Oktober 1859 bestimmt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Beifache vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beigezählt werden würden.

Die übrigen Feilbietungsbedingnisse können in dem, in der Gerichtshalle affigirten Edikte, in der hiergerichtlichen Registratur und an den Lizitationsterminen bei der Feilbietungs-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 25. Juli 1859.

(1499)

V o r l a d u n g .

(1)

Nro. 8763. Nachdem am 27. Februar 1859 in dem zur Theerstiderei in Pustelniki gehörigen Theerkeller acht Collien, und in der Viehstallung des Waldhegers Felix Wenzel ebenfalls in Pustelniki zehn Collien Schnittwaaren unter Anzeugungen einer mit denselben verübten Gefällsübertragung von der f. f. Finanz-Wache ausgebracht wurden, und der Eigentümer dieser Gegenstände unbekannt ist, so wird Federmann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Bon der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.
Brody, am 1. August 1859.

Zawezwanie.

Nr. 8763. Gdy dnia 27go lutego w należącej do maziarni w Pustelnikach beczce na maź ośm koliów, a w stajni na bydło leśnego Feliksa Wenzla również w Pustelnikach dziesięć koliów towarów bławatnych wśród oznaków popełnionego niemi przestępstwa przepisów dochodowych przez c. k. straż skarbową znalezionych zostało, a właściciel tych przedmiotów jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, że mógłby udowodnić swe prawo do takowych, ażeby się w przeciągu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania w kancelary urzędowej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Brodach stawił, gdyż w razie przeciwnym, gdyby tego zaniechał, postąpi się z rzeczą przytrzymaną według ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.
W Brodach, dnia 1. sierpnia 1859.

(1523)

Kundmachung.

(1)

Nro. 32950. Das h. Handels-Ministerium hat mit dem Erlaß vom 29. Juli 1859 J. 14531-1777 das dem Wilhelm Schmid und Franz Arend auf die Erfindung einer Getreide-Schneidemaschine unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bon der f. f. Statthalterei.
Lemberg, am 10. August 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 32950. Wysokie Ministerstwo handlu przedłużyło uchwałą z dnia 29. lipca 1859 do J. 14531-1777 przywilej wyłączny nadany pod dniem 1. sierpnia 1858 Wilhelmowi Schmid i Franciszkowi Arend na wynalazek żniwiarki na rok drugi.

Co się do powszechnie podaje wiadomości.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1859.

(1516)

Kundmachung.

(1)

Nro. 4049. Vom Lemberger f. f. städtisch-delegirten Bezirks-Gerichte für die Stadt und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als Kuratlar-Behörde wird hiermit bekannt gegeben, daß Jason Kmicikiewicz zufolge Beschlusses des f. f. Lemberger Landes-Gerichtes vom 4. November 1857 J. 4562 für wahnsinnig erklärt worden ist, dem zufolge für denselben Herr Jakob Sawczyński zum Kurator bestellt wird.

Lemberg, am 2. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 4049. C. k. Sad powiatowy miejsko delegowany dla miasta Lwowa i jego przedmieść w sprawach miejscowości, podaje do powszechnie wiadomości, iz Sąd krajowy uchwała z dnia 4go listopada 1857 J. 4562 Jasona Kmicikiewicza za obłakanego uznął, wskutek czego temu p. Jakób Sawczyński za kuratora postanawia się.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1859.

(1521)

Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 2071. Praes. Zu besezen: Eine Offizialstelle bei der Landeshauptkasse in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell mit 630 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Rauzionserlage.

Die Gesuche um diese oder eventuell um eine Kasse-Assistentenstelle mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 fr. oder 420 fl. sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und den Kassavorschriften bis 10. September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 5. August 1859.

(1505)

Kundmachung.

(3)

Nro. 545. Auf Grund der vom hohen k. k. Ober-Landesgerichts-Präsidium unterm 11. August 1859 j. Z. 2308 Pr. herabgelangten adjustirten Präliminarien wird zur Sicherstellung der Haftlinge des k. k. Przemysler Kreisgerichtes pro 1860 am 2. September 1859 Vormittags eine Lizitation auf Mindstboth abzuhalten werden:

Präli- minare	Fiskalpreise der einzelnen Porzonen		Summe der Aus- rufspreise	Sum- me der Por- zonen	Österreichischer Währung	
	fl.	fr.			fl.	fr.
I. Für gesunde Inquisiten und Sträflinge						
a) Kost	73000	.	5 ²⁰ / ₁₀₀ 3796	.		
b) Brodporzonen à 1 Pfnd. Wiener Gewicht . . .	73000	.	4 ¹ / ₆ 3041 66 ¹ / ₄			
II. Spitals-Porzonen						
ganze	1825	.	15 ⁵⁵ / ₁₀₀ 283 78 ³ / ₄			
halbe	1460	.	12 ⁵⁵ / ₁₀₀ 183 23			
drittel	1460	.	14 ⁵⁵ / ₁₀₀ 212 43			
viertel	995	.	11 ⁵⁵ / ₁₀₀ 114 92			
volle Dät	730	.	6 ⁵⁵ / ₁₀₀ 47 81 ¹ / ₂			
leere	730	.	5 ⁵⁵ / ₁₀₀ 40	.		
III. Extraordinarien						
a) eine halbe Maß Sauer- frau	3 ¹ / ₆	.		
b) ein halbes Pfund gedör- te Zwetschken	5	.		
c) süße Milch	300	.	6 ¹ / ₃ 19	.		
d) Bier	50	.	10	5	.	
e) Branntwein	42	.	63	57 96	.	
f) Wein	20	.	63	12 60	.	
g) Weinessig	20	.	15	3	.	
Summa . . .	7816		92	782		

Hievon werden die Unternehmungslustigen in Kenntniß gesetzt.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.

Przemysl, am 12. August 1859.

(1531)

Kundmachung.

(3)

Nro. 13123. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß über Einschreiten der galiz. Sparkasse zur Bereinigung der von derselben wider Michael und Magdalena Faranowicze erzielten Summe 1438 fl. 36 fr. KM. aus der größeren Summe 2000 fl. KM. sammt 5% vom 15. September 1857 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichts- und Exekutions-Kosten von 7 fl. 33 fr. KM. und 6 fl. 14 fr. KM., so wie den gegenwärtig mit 36 fl. 30 fr. österr. Währung zuerkannten Exekutions-Kosten die exekutive Feilbietung der, vormals den Cheleuten Michael und Magdalena Faranowicze, nunmehr aber dem galiz. Blindeninstitute gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität sub Nro. 225 3/4 an 3 Lizitationsterminen, d. i. am 22. September, 30. September und 13. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abzuhalten werden wird.

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth mit 12.990 fl. 2 fr. österreichischer Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungsverthes der zu versteigernden Realität im runden Betrage von 1.290 fl. österr. Währ. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlistantaten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Beschledes, im Baaren, mit Einreichung des Badiums an das gerichtliche Depositentamt zu erlegen, die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungskondition der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumdekret zu der erkaufsten Realität ausgesertigt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkaufsten Realität auf

seine Kosten erwirkt werde. Sobann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf lastenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Melitazion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverthe um was immer für einen Preis verkauft werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entstehenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Melitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigentümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg anfängigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden 3 Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser drei Termine über, oder wenigstens um den Schätzungsverthe veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 14ten Oktober 1859 3 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Richterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien zu eigenen Händen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 2. August 1859.

(1524)

G d i k t.

(3)

Nro. 28879. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Leo Schallai mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn das Handlungshaus Brüder Haidinger in Ellbogen wegen Zahlung der Summe von 1443 fl. 84 fr. österr. Währ. sub praes. 11. Juli 1859 j. Z. 28879 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. August 1859 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substitutur des Dr. Piwocki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Geist wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Wertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.
Lemberg, am 14. Juli 1859.

(1522)

Kundmachung

(3)

Nro. 3108. F. D. Verhufs der Vorarbeiten für die am 31ten Oktober 1859 vorzunehmende IV. Verlosung der Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungs-Gebietes wird jede Obligation-Umschreibung, in so ferne hiebei die neu auszustellenden Schuldverschreibungen veränderte Nummern erhalten müssten, vom 17. dieses angefangen, bei der hiesigen Grund-Entlastungs-Fonds-Kassa statt.

Was mit dem Bemerkten fund gemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntmachung des Ergebnisses der am 31ten Oktober 1. J. stattfindenden Verlosung wieder angesucht, vorgenommen werden können.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion.
Lemberg, am 17. August 1859.

(1525)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 1564. B. A. C. Zu besetzen provisorische Bezirk-Adjunktenstellen bei den k. k. Bezirksämtern in Groß-Mosty, Lisko, Usieczko und Sniatyn, nach Umständen auch in anderen Orten mit dem Jahresgehalte von 735 fl. österr. Währung.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Kompetenzgesuche binnen längstens 14 Tagen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde mittelst der betreffenden Kreisbehörde bei dieser k. k. Landes-Kommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 13. August 1859.

(1508)

G d i k t.

(3)

Nro. 24959. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß zur Bereinigung der, von Jacob Mendel Schütz

ersiegten Forderung von 3862 fl. KM. sammt 5% vom 1. Mai 1847 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, nach Abzug des bereits eingezahlten Betrages von 212 fl. KM., dann zur Befriedigung der hiermit im gemäßigen Betrage von 30 fl. österr. Währung zugesprochenen Kosten, die exekutive Veräußerung der sub Nro. 538 und 539 $\frac{3}{4}$ in Lemberg liegenden Realität in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 15., 22. September und 6. Oktober 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, bei diesem f. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der laut Schätzungsaktes vom 5. August 1850 erhobene Werth von 23983 fl. 53 kr. KM. oder 25183 fl. 7 $\frac{3}{4}$ kr. österr. Währung angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden vor Beginn der Lizitazion den zehnten Theil des Schätzungsvertheles d. i. 2518 fl. 31 kr. österr. Währung als Vadium im Vaaren zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiethenden in den Erstehungspreis eingerechnet, den Mitlizitanten aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) In keinen der drei Lizitazionsterminen wird die Realität unter dem Schätzungsverthele feilgebothen werden.

4) Bestbiethet ist verpflichtet den Meistbith nach Abschlag des erlegten Vadums binnen 30 Tagen nach Rechtekraft des, den Lizitazionsakte zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides baar an das gerichtliche Depositentamt abzuführen, worauf ihm das Eigenthumsdecref ausgefolgt, er in den Besitz eingeführt, und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kauffchilling übertragen, aus dem Lastenstande der erstandenen Realität aber werden gelöscht werden.

5) Dem Exekutionsführer bleibt es frei gestellt, ohne Erlag des Vadums, jedoch gegen Sicherstellung desselben auf der exekutiven Forderung mitlizitieren, und im Falle er Ersteher bleiben sollte, hat er den Rest des Kauffchillings mit Einrechnung des Vadums gleich einem anderen, an das Depositentamt zu erlegen.

6) Wenn der Bestbiethet den Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverthele auf Ansuchen was immer für eines Interessenten stattfinden, das erlegte oder sichergestellte Vadium wird aber zu Gunsten der Gläubiger verfallen.

7) Wenn in diesen drei Terminen die fragliche Realität um den Schätzungsverthele nicht verkauft werden sollte, so wird behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 27. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wo sodann die Realität auch unter dem Schätzungsverthele freiliegen werden wird.

8) Der Ersteher ist verpflichtet jene Schulden, welche auf der Realität haften, nach Maß des angebothenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn der Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollte.

9) Den Schätzungsakte und den Kostenstand steht es den Käuflustigen frei, vor oder während der Lizitazion beim Gerichte einzusehen, bezüglich der Steuern werden dieselben ans Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile unter Ausschluß der Lizitazionsbedingnisse, dann jene, deren Rechte nach bereits ausgeschriebener Lizitazion ins städtische Grunbuch gelangen würden, oder welchen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst des ihnen zu diesem, wie auch zu nachfolgenden Akten bestellten Kurators in der Person des Herrn Advokaten Holmann mit Substitution des Herrn Advokaten Rayski und durch das Lizitazions-Edict verständigt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 6. Juli 1859.

E d y k t.

Nr. 24959. C. k. Sad krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, ze na zaspokojenie przez Jakóba Mendel Schütz wywalczonej sumy 3862 złr. m. k. z odsetkami po 5% od 1. maja 1847 biezącemi, po odtrąceniu zapłaconych 212 złr. m. k. oraz na zaspokojenie kosztów w kwocie 30 złr. wal. a. przysadzonych przymusowa sprzedaż realności pod licz. sp. 538 i 539 $\frac{3}{4}$, we Lwowie leżącej w trzech terminach, to jest: 15. i 22. września, tudzież 6. października 1859 zawsze o godzinie 10tej przed południem pod następującymi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie krajowym odbędzie się:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość aktem szacunkowym z dnia 5. sierpnia 1850 wyrachowana w sumie 23983 złr. 53 kr. w m. k. czyli 25183 zł. 7 $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.

2) Kazdem kupienia chęć mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacji 10% część ceny szacunkowej, to jest: 2518 zł. 31 c. w wal. austr. jako wadyum w gotowiznie do rąk komisji sprzedawczej złożyć, które najwięcej ofiarującemu w cenie kupna wrachowane, innym zaś po odbytej licytacji zwrócone zostanie.

3) W żadnym z tych trzech terminów realność nizej ceny szacunkowej sprzedaną nie będzie.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązany zostaje, cenę kupna po odtrąceniu wadyum złożonego w 30ty dniach po nabyciu prawnej moce rezolucji akt licytacji do wiadomości sądowej biorącej w gotowiznie do depozytu złożyć, poczem mu dekret dziedzictwa wydany, on w posiadanie realności kupionej wprowadzony, i wszelkie ciężary oprócz gruntowych na cenę kupna przeniesione, i z stanu biernego tej realności wymazane zostaną.

5) Egzekucję wiodącemu wolno zostaje, bez złożenia wadyum jednak za zabezpieczeniem takowego na swej wierzytelności licytować,

a jeżeli zostanie najwięcej ofiarującym, ma tylko reszte z wrachowaniem wadyum do depozytu sądowego złożyć.

6) Jeżeli najwięcej ofiarujący warunkom licytacji w jakimkolwiek usterpie zadość nie uczyni, natenczas na jego niebezpieczeństwo i kosztu, ta realność tylko w jednym terminie, nawet nizej ceny szacunkowej na żądanie któregokolwiek w tem interesowanego sprzedaną zostanie, a nadmiar na rzecz wierzycieli przepadnie.

7) Jeżeli w tych trzech terminach realność za cenę szacunkową sprzedaną niebyła, naznacza się dzień 27. października 1859 o godzinie 10tej przed południem względem ustanowienia ułatwiających warunków sprzedawy, poczem ta realność i nizej ceny szacunkowej sprzedaną zostanie.

8) Nabyweca obowiązany jest wierzytelności na realność ciążącej w miarę ofiarowanej ceny natenczas przyjąć, jeżeli wierzyciel swoja wierzytelność przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechciał.

9) Akt szacunkowy i stan dłużny, wolno kupienia chęć mającym przed albo podczas licytacji w tutejszym Sądzie przejrzeć, co do podatków, odsyła się do Urzędu podatkowego.

O tej licytacji uwiadamiają się obydwie strony, tudzież wierzyciele intabulowani, nie mniej ci, którzyby swoje prawa po r. zapisaniu licytacji do miejscowości tabuli wniesli, lub którymby z jakiejkolwiek przyczyny niniejsza uchwała doręczoną być nie mogła, do rąk im. do tego i każdego późniejszego czynu niniejszem w osobie pana rzecznika Hofmana, z zastępstwem pana rzecznika Rajskego ustanowionego kuratora i przez publiczne uwadomienie.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Kundmachung. (3)

Nro. 30631. Von Lemberger f. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit bekannt gemacht, es sei zur Befriedigung der von Fr. Constantie Ehrlich wider die Vincenz und Viktorie Zietkiewicz'schen Erben erlegten Forderung von 1410 fl. 13 kr. KM. und 250 holl. Duk. s. N. G. in die exekutive Feilbietung der zur Hypothek dienenden Realitäten Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ gewilligt worden, und es wird diese Lizitazion bei diesem f. k. Landesgerichte in zwei auf den 22. September und 20. Oktober I. J. jedesmal um 4 Uhr Nachmittags bestimmten Terminen abgehalten werden.

Die Feilbietungs-Bedingungen sind folgende:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ in Lemberg wird der mittelt am 19. August 1857 aufgenommen Birotekolls erhobene Werth derselben in der Summe 6365 fl. KM. angenommen werden.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden als Vadium den Betrag von 640 fl. KM. im Vaaren, in galiz. Sparkassabücheln, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in galizischen Grundentlastungs-Obligationen sammt Koupon, welche Sparkassabüchel, Pfandbriefe und Obligationen auf den Ueberbringer zu lauten haben, und die Pfandbriefe und Obligationen nach dem Kurswerthe zu berechnen sind, zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches durch den Bestbiethenden erlegte Vadium zurück behalten, das der übrigen Lizitanten denselben zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiethende ist verkuend die Grundlasten n. 5, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 on. ohne Negatz und Abschlag von dem Kaufpreise, die andern Tabularschulden aber nach Maß des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Bezahlung derselben vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Meistbiethende bleibt verpflichtet den Kauffchilling nach Abschlag des erlegten Vadums binnen 60 Tagen nach der Zusstellung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommene Feilbietung an das gerichtliche Depositentamt im Vaaren oder in galiz. Sparkassabücheln zu erlegen.

5) Sobald der Käufer der 4. Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecref der erkaufsten Realität ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigentümmer der erkaufsten Realität intabulirt werden, die Tabularlasten werden aber mit Ausnahme derselben, welche zu Folge der 3. Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, aus dieser Realität extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr an das hote Aerat ist ausschließlich der Käufer gehalten.

6) Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird die Veräußerung dieser Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Die gedachte Realität wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Schätzungsverthele hintangegeben werden, sollte jedoch kein solcher Kaufpreis angebothen werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen behufs neuerlicher Feilbietung unter dem Schätzungsverthele die Tagssatzung auf den 21. Oktober I. J. N. M. 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Partheien und Gläubiger hiermit vorgeladen werden.

8) Von den über dieser Realität hastenden Lasten, so wie den Steuern hievon kann sich jeder Käuflustige in der Stadttafel und beim f. k. Steueramt überzeugen und den Schätzungsakte in den Landgerichtlichen Akten einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar die Masse und die dem Namen und Außenhalte nach unbekannten Erben nach Andreas Krupiński, die Wilhelm Tlucki'schen Erben als die liegende Masse nach Wilhelm Tluck und Thekla Tluk,

die Ester Osiadacz, die Cheleute Josef und Francisca Małaczyńskie, Johanna Dobrański, Hippolita Janiszewska, Moses Bothan, Teofan, Teofil, Leokadio, Viktorin und Karoline Kozanowicz, Maria Nikula, Ludwika Malczewska, unbekannten Aufenthaltes, die liegende Masse nach Anna Dymet, Severin, Silvester und Faustin Maxymowicz, Victoria Kaszubińska, Marie Maxymowicz, die liegende Masse nach Gregor Manowarda, endlich alle jene Gläubiger, denen der Bescheid aus welchem immer Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewahr kommen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Dr. Madejski mit Substituirung des Dr. Maciejowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1533)

Kundmachung.

(2)

Nro. 28953. Am 12ten September 1859 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amts Stunden in dem Lokale der Lemberger k. k. Statthalterei mittels öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstiger Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltungs-Jahr 1860, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1859 bis dahin 1860, gegen Ertrag des bei jedem Artikel angesetzten 10perzentigen Vadiums an den Mindestbietenden hintangegeben werden, u. s.:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9296 $\frac{28}{32}$ Ellen Hemdeleinwand	1 Elle breit	— Vadium 446 fl. ö. W.
4675 " Futterleinwand	" "	" "
3346 $\frac{28}{32}$ " Strohsackleinwand	" "	" "
6290 " Zwillich	" "	" "
200 Stück leinene Schnupftüchel	" "	" "

b) Ledersorten.

1000 Paar Schnürschuhe	— Vadium 359 fl. ö. W.
100 " Pantoffeln	" "
500 " Fußfaschinen	" "
500 Garnitur Eisenaufhängriemen	" "
14 Zentner Pfundsohlenleder	" "

c) Sonstige Erfordernisse.

16000 Bund Lagerstroh à 12 Pfund	— Vadium 106 fl. ö. W.
700 Pfund Seife	20 "
1600 " Schweinfette	39 "
194 " Unschlitt	5 "
373 " Unschlittkerzen	13 "

Jur Bekleidung der Strafhauswache.

a)

354 $\frac{3}{8}$ Ellen dunkelgrünen Tuches	— Vadium 152 fl. ö. W.
22 $\frac{3}{8}$ " fornblumenblauen Tuches	" "
354 $\frac{3}{8}$ " mohrengrauen	" "

b)

717 $\frac{3}{16}$ Ellen Zwillich	— Vadium 92 fl. ö. W.
1147 $\frac{1}{2}$ " Hemdeleinwand	" "
1435 $\frac{1}{32}$ " Futterleinwand	" "
202 $\frac{1}{2}$ " dunkelgrünen Ranasas	" "
50 $\frac{5}{8}$ " Steifleinwand	" "

c)

270 Dutzend große messingene Knöpfe	— Vadium 73 fl. ö. W.
146 $\frac{1}{4}$ kleine	" "
315 beinerne	" "

d)

135 Paar Halbstiefel	— Vadium 26 fl. ö. W.
270 " Sohlen	" "

e)

135 Stück Halsbindel	— Vadium 3 fl. ö. W.
135 " Mühen	9 "
8 " Port d' Epée	23 "

Für die Korrektionisten.

a)

318 $\frac{6}{8}$ Ellen Hemdeleinwand	— Vadium 12 fl. ö. W.
191 $\frac{1}{4}$ " Futterleinwand	" "
265 $\frac{5}{8}$ " Zwillich	" "

Anzeige-Blatt.

Ossentlicher Dank.

Die Unterzeichnete, tief gebeugt von dem so plötzlichen und unter unglücklichen Umständen herbeigeführten Tode ihres Gatten und zwei Kindern, erfüllt hiermit die heilige Pflicht, den edlen Bewohnern Lemberg's für ihre gefühlvolle Theilnahme und thatkräftig bewiesene Hilfe, den gerühresten Dank zu sagen. Möge des Himmels reicher Segen Allen lobnen, die sich der armen Witwe und der drei noch hinterbliebenen unmündigen Kinder gütigst annehmen.

Witwe Barth,

Mitglied des gräf. Skarbekschen Theaters.

Lemberg, den 19. August 1859.

b)

93 $\frac{1}{3}$ Dutzend beinerne Knöpfe — Vadium 1 fl. ö. W.

c)

40 Paar Schnürschuhe — Vadium 7 fl. ö. W.

Für die Militär-Polizeiwache.

Vad. 11 fl. ö. W.

156 $\frac{3}{2}$ Moß raffiniertes Rübsöl

3098 Vorz. oder 1 $\frac{5}{32}$ Psd. baumwollene Lampendochte

91 $\frac{1}{4}$, Pfund Unschlittkerzen

Für die Polizei-Arreste.

222 Pfund 17 $\frac{1}{2}$ Loth raffiniertes Rübsöl — Vadium 15 fl. ö. W.

154 26 ordinäres

235 Pfund gegossene Unschlittkerzen

Für die Polizei-Direktion.

533 $\frac{1}{2}$ Pfund raffiniertes Rübsöl — Vadium 14 fl. ö. W.

730 Stück flache Lampendochte

82 runde

Die verschiedenen Artikel werden nach "Zulässigkeit" abgesondert ausgebohnen, und die näheren Versteigerungsbedingnisse vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen, letztere können aber auch bei der hiesigen Strafhaus-Verwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach aufgesordert, zu dieser Lizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Vadien vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verlässliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über 1 Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche auf einem mit 32 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Vadums gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt, sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offert allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. August 1859.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych:

Od 16. do 21. lipca 1859.

Nowak Jan, pens. oficjal izby obrach., 66 l. m., na sparalizowanie.
Szumlańska Elżbieta, dzieciec notaryusa, 6 m. m., na kurze.
Kozłowski Juliusz, dzieciec kupeca, 4 m. m., dlo.

Sembratowicz Jan, zecer, 19 l. m., na suchoty.

Konsiewicz Franciszek, krawiec, 40 l. m., na suchoty.

Kamienobrodzka Joanna, córka piekarza, 13 l. m., na wode w głowie.

Kozak Zofia, dzieciec slugi, 3 m. m., na konsumeye.

Steiner Antonina, dzieciec parobka, 1 $\frac{1}{2}$ r. m., na kureze.

Popowicz Jan, dlo. 9 dni m., dlo.

Polatin Teresa, dzieciec urzędnika, 10 m. m., dlo.

Borucki Antoni, dzieciec mularza, 7 tyg. m., dlo.

Leszczyński Michał, włościanin, 46 l. m., na raka.

Zajęczkowska Maria, żona rzeźnika, 34 l. m., na suchoty.

Harmatowa Maria, dzieciec slugi, 6 l. m., na wodowstwet.

Burbel Marya, dzieciec lislonosza, 8 m. m., na konsumeye.

Osadziński Jan, dzieciec slugi, 2 m. m., z braku sil żywotnych.

Gryszcka Marya, dzieciec szewca, 14 dni m., na kureze.

Zelak Anna, przekształca, 42 l. m., na raka w macicy.

Jezy Franciszek, dzieciec slugi, 3 tyg. m., z braku sil żywotnych.

Grabowiecka Pawlina, dzieciec kucharza, 3 tyg. m., na suchoty gardlane.

Drelak Jan, woźnica, 28 l. m., na zapalenie szpiku pacierzowego.

Kapko Anna, dzieciec wyrobnika, 1 m. m., na biegunkę.

Courvoisier Henryk, dzieciec guvernanta, 5 m. m., na biegunkę z womitami.

Maringi Józef, dzieciec slugi, 20 dni m., z braku sil żywotnych.

Krzyżanowska Hortenzja, szwaczek, 21 l. m., na suchoty.

Guttmann Jecie, uboga, 40 l. m., na wodna puchline w piersiach.

Juvelier Riske Gitel, dzieciec złotnika, 3 tyg. m., na biegunkę z wymiotami.

Schaf Sara, współwłaścicielka domu, 70 l. m., ze starością.

Treibitsch Schnitzler Leib, ubogi, 70 l. m., dlo.

Schlager Blume, dzieciec ubogiego, 5 m. m., na wodną puchline.

Menkes Eidel, dlo. 10 l. m., na wycieczkowanie sil.

Bauer Wolf, dzieciec krawca, 1 r. m., na lokusz.

Abt Ester, dzieciec slugi, 6 m. m., na biegunkę.

Ehrenpreis Leib, dzieciec handlarza, 2 m. m., na biegunkę z womitami.

Freundlich Gittel, żona mydlarza, 56 l. m., na suchoty.

Ales Izrael Izak, dzieciec grobarza, 6 m. m., na kureze.

Doniesienia prywatne.

Publiczne podziękowanie.

Podpisana, dotknięta bolesnie tak nagłą i z nieszczęsnym wydarkiem połączoną śmiercią męża i dwojga dzieci, wypełnia święty obowiązek składając niniejszem najczulsze podziękowanie szlachetnym mieszkańcom Lwowa za ich serdeczny udział i udzielaną szczodrą pomoc. Oby nieba wynagrodziły obfitem błogosławieństwem Wszystkich, którzy raczą zajmować się łaskawie losem biednej wdowy i jej pozostałych jeszcze trojga sierot.

Wdowa Barth,

z towarzystwa teatru niem. hr. Skarbka.

Lwów, 19. sierpnia 1859.

(1536)

Eröffnung des Circus Carré, der neu ankommenden Kunstreiter - Gesellschaft.

Erste Vorstellung in der höheren Reitkunst und Pferde-Dressur findet statt Samstag den 27. August 1859, Abends 7 Uhr, mit 250 Gasflammen beleuchtet.

Der Circus, welcher vor aller Witterung geschützt ist, befindet sich im Erjesuitengarten neben dem Platz der alten Badeanstalt, welcher mit guten bequemen Eingängen und Zufahrt versehen ist.

Zu zahlreichen Besuch ladet ergebenst ein

William Carré,
Direktor.

Mehreres der Anschlagzettel.

Otworzenie Cyrku Carré, nowo przybywającego towarzystwa.

Pierwsze przedstawienie w wyższej sztuce jeźdzenia i dresowaniu koni odbędzie się w Sobotę 27. sierpnia 1859 wieczorem o 7. godzinie, przy oświetleniu o 250 płomykach gazowych.

Cyrk zaopatrzony przeciw wpływom słońca znajduje się w ogrodzie pojezuickim obok placu dawnych łazienek z wygodnym przystępem pieszo i z zaprzęgiem.

O liczne odwiedziny uprasza

William Carré,
dyrektor.

Blisze szczegóły ogłoszą nalepki.

(1560)

MYDŁA LEKARSKIE,

zrobione jak najstarszanie według zasad chemii farmaceutycznej,

moga sumiennie tak chorym jak lekarzom być zalecone; były albowiem rozbierane przez wielu ludzi zawodowych i ze względu na składowe części za bardzo dobre uznane, a liczne wypadki w praktyce o skuteczności ich dały świadectwo.

Mydło z jodkali, na szkrobuły	55 c. a. w.
Mydło z grafitu, na chroniczne choroby skóry .	35 c. "
Mydło z terpentyny, na ochromienie	35 c. "
Mydło z benzoe, na skórę szorstką i pękającą .	40 c. "
Mydło z kamfory, na reumatyzm	35 c. "
Mydło z jodu siarczanego, na zadawniałe wyrzuty po ciele	45 c. "

Do każdego mydła dodany jest **prospekt**, objaśniający różne sposoby stosownego używania tych środków, jakotęż mnogie i rozmaite wypadki, w których okazuje się, że środki te przez połączenie z mydłem i przez formę zwykłego mydła są o wiele skuteczniejsze — w skutek tego albowiem nietylko stały się daleko dogodniejsze do użycia zewnętrznego — ale oraz lekarstwem częściej i bezpieczniej użyć się mogącem.

Mydła lekarskie przedaje się tylko w tabliczkach $2\frac{1}{4}$ uncji ważących, w okładkach, których wzory złożone zostały w depozycie urzędowym — mających po obu bokach pieczęć tu widoczna — we Lwowie tylko u aptekarza **Franc. Tomanka**, w Stanisławowie u aptekarza **Johna Tomanka**.

(663—5)



Nieżej podpisana mam zaszczyt donieść P. T. rodicom i opiekunom, że z upoważnieniem N. Namiestnictwa w roku 1857/8 otworzoną pensyę dla panienek, przeniosłam na ulice wyższą ormieńską pod l. 125, przyjmując panienki nietylko dochodzące lecz także i w dom moj na mieszkanie z wiktorem.

Kształcona na guvernancę przez ś. p. ojca mego J. Neumana, niegdyś profesora szkół publicznych, od kilku lat wdowa po c. k. urzędniku, wróciłam do powołania, do którego się pierwotnie przez długi czas sposobiła. Zadowolniwszy dotąd równie szanownych przełożonych jak i rodziców panienek powierzonych mi, mam nadzieję, że za pomocą boską i dobranych nauczycieli i dalej potrafię skutecznie zająć się tak naukami płci żeńskiej odpowiednimi jak i kształceniem serca, wszczepianiem we religii i cnót domowych.

Program nauk tu w zarysie krótkim podany zawierać będzie:

1. Przedmioty czterech klas szkół głównych, uzupełniane naukami wyższego wykształcenia, jako to: geografia, historia ogólna, wiadomościami z historii naturalnej i fizyki, o ile te ostatnie w zakres kształcenia kobiety wchodzą.

2. Języki, jako to: niemiecki, polski, francuski i włoski, tudzież i inne talenty, jak muzyka, rysunki, taniec.

3. Roboty damskie i prowadzenie gospodarstwa domowego.

Ufna pomocy boskiej pragnę zasłużyć sobie na względy i zaufanie publiczności i polecam się jej łaskawym wzgledom.

Józefa Riedl,

właścicielka pensji dla panienek, ulica wyższa ormieńska pod l. 125.

(1553—1)

Höhere Handelslehranstalt in Prag.

Das nächste Studienjahr, mit welchem die Anstalt ihr zweites Triennium beginnt, wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Die Anmeldungen geschehen bis zum 20. September in der Direktionskanzlei, und von da ab bei dem Unterzeichneten, welcher auswärtigen Eltern zur Unterbringung ihrer Söhne bei achtbaren Familien seine Vermittlung gern anbietet.

Ausführliche Prospekte werden auf schriftliche Anfragen gratis versendet.

Prag, den 20. August 1859.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes:
Der Direktor: **Carl Arenz.**

(1538—1)

Gustav Drejma,

Wein-Großhandlung in Wien,

empfiehlt bei der nun zu Versendungen eingetretenen günstigen Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original-Oesterreicher

Gebirgs- und Landweine,

weißer und rother

Ungarischer Weine und Ausbrüche,

der feinsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux- (weiß und roth), Burgunder-, Chablis-, Madeira-, Cherry-, Port a Port-, Muscat de Lunel-, Malaga- und

Champagner-Weine,

alten Cognac, schweizer Kirschweisser, Extrait d'Absynth, holländischen Curaçao und Aunisette-Liqueurs, englisches Porter- und Ale-Bier. (1408—6)

Czasopismo z drzeworytami „Postępu”, poświęcone literaturze, sztukom pięknym i wiadomościom zastosowanym do praktycznych potrzeb kraju, zacznie wychodzić zeszytami miesięcznymi po 2 do 3 arkuszy z 8 do 10 rycinami w Wiedniu z miesiącem październikiem r. b.

Przedpłata roczna razem z przesyłką pocztową wynosi 6 zł. wal. austriacki. — Prenumerować można pod adresem: „Do Redakcji Postępu w Wiedniu, Schottenbastej Nr. 115.” (1517—2)

Nauczyciel języka francuskiego i włoskiego, mieszkający we Lwowie przy ulicy jezuickiej, pod l. 150, chce przyjąć kilka dobrze wychowanych uczniów na stancję. (1526—2)